

Rechtspolitik, Rechtspraxis und Schrifttum

Von Reichsminister Dr. Hans Frank

Rede zur Eröffnung der Ausstellung des NS.-Rechtswahrer-Bundes »Buch und Recht« im Großen Festsaal des Reichsgerichts in Leipzig am 24. April 1938*)

Herr Präsident des Deutschen Reichsgerichts, werte Kameraden!

Der Zweck unserer heutigen Zusammenkunft ist vom Herrn Präsidenten des Deutschen Reichsgerichts bereits in schönen Worten umschrieben worden. Wir danken heute den Schöpfern des deutschen Rechtsbuches und des deutschen Rechtschrifttums. Es ist ein eigenartig bewegender Gedanke zu wissen, daß, was immer wir in der Erlebnisraft unserer Tage sprechen und tun, nur weiter lebt in der Form von Büchern. Wenn so vieles über die Welt geht, was den Hauch des Vergänglichen von vornherein in sich birgt, dann hat es einen eigenen Reiz, durch eine Bücherei zu gehen, in der längst abgellungene menschliche Ideen dadurch wieder lebendig werden, daß wir ein Buch aus dem Regal herausnehmen, dessen Inhalt dann von neuem befruchtend auf uns einwirkt.

Das deutsche Rechtsbuch sollte kein Buch des Fachmannes allein sein. Die Ausstellung, die wir heute hier eröffnen, soll ein Appell sein, sich des großen Erbes des deutschen Rechtskönnens, Rechtswollens, des deutschen Rechtsfühlens und Rechtsglaubens stolz bewußt zu sein. Von dieser Ausstellung aus soll der Appell an die gesamte deutsche Öffentlichkeit ergehen, sich des Rechtschrifttums als eines der wertvollsten Bestandteile der gesamten deutschen Kulturleistung aktiv bewußt zu werden. Das deutsche Rechtschrifttum soll nicht in der zweitrangigen Ebene einer Spezialistenarbeit für Fachleute verharren, sondern es soll erhoben werden in den Gesamtbereich des deutschen geistigen und kulturellen Wirkens. Es würde durchaus nützlich sein, wenn man diesem Appell folgen wollte, wenn die Bücher, die die großen Männer auf dem Gebiet des Rechtes über die allgemeinen großen Werte des Rechtes geschrieben haben, nicht verstauben oder da und dort zurückgesetzt werden, sondern wenn ein Werk wie das Iherings erhoben wird. Man wird der Antike beispielsweise nicht gerecht, wenn man nur die Werke ihrer Architektur und ihrer Dichtung sieht und betrachtet, nein, man soll gerade anhand unseres Ihering durch das von der römischen Staatsidee kraftvoll ausgeprägte römische Recht schreiten. Wenn man hier Eike von Repkows Sachsenpiegel in einer neuen Ausgabe vorfindet, so soll das für das ganze deutsche Volk die Wiedererweckung des Volksrechtsdenkens aus germanischem Denken und germanischen Gefühlswurzeln heraus bedeuten; man soll auch bei dem großen weiten Rahmen, der sich zwischen Eike von Repkow und Ihering spannt, die Vorläufer Eike von Repkow und die Nachfahren Iherings bis auf den heutigen Tag kennen.

Unser Volk muß erst dazu erzogen werden, im Recht nicht nur die Angelegenheit eines Ressorts zu sehen und sich unbeteiligt und teilnahmslos nur unter abweisender Kritik mit den Dingen des Rechtes zu beschäftigen. Der Nationalsozialismus will, daß das Recht eine Angelegenheit der allgemeinen Volkskultur wird, und daß daher auch jeder einzelne im Recht genau dieselbe kulturelle Großleistung einer Volksgemeinschaft erblickt, wie das bei allen anderen geistigen Bereichen der Kultur, bei der Literatur, der Musik, der Architektur der Fall ist. Hier liegt eine große Erziehungsarbeit vor

uns. Sie kann in erster Linie nur geleistet werden mit Hilfe der Schriftsteller des Rechtes, die es verstehen, das Denken um das Recht, das Wollen um das Recht in einer so schönen, deutsch-vollendeten Sprache niederzulegen, daß noch kommende Jahrhunderte sich mit Freuden in dem großen und herrlichen Bereich des Rechtes führen lassen.

In vier großen Ausstrahlungen kann man sich mit dem Recht beschäftigen, vier Methoden, die über dem Recht als dem Ausgangspunkt stehen: das Gefühl, die Idee, das Wissen und das Können. Das Rechtsgefühl anert im Volk, die Rechtsidee muß sich geborgen fühlen bei dem Schöpfer der Gesetze, das Rechtswissen wird getragen vor allem von dem Gelehrten auf dem Gebiete des Rechtes, und das Rechtskönnen hat zu verwirklichen der Richter. Das Rechtsgefühl ist die Kraft, die im Volke unbewußt lebt und aus der sich jeder Volksführer die letzten Entscheidungen holt.

Das Rechtsgefühl steht am Anfang des Wirkens unseres Führers. Der Führer hat die Kraft seiner politischen Entscheidungen hergeholt aus dem Empfinden des Unrechts, das seinem Volk angetan wurde. In diesem herrlichen Rechtsgefühl hat der Führer die Waffe gefunden, mit der er seinem Volke den Weg in die Freiheit und Gleichberechtigung, in die ehrenhafte Höhe einer Weltmacht wiedererklärte. In diesem Rechtsgefühl des Volkes lebt die herrlichste Tradition unserer Rechtsüberzeugungen. Aus den rassistischen Urgründen der Ewigkeit unseres Volkes steigt all das Ahnen und Sehnen um die Gerechtigkeit auf, aus dem heraus die Kämpfer des Tages ebenso gestärkt werden wie die verzweifeltsten Niedergetretenen darauf ihre Hoffnung gründen. Das Rechtsgefühl ist eine Weltmacht. Es gab eine Zeit, die so gefühllos war, daß sie dem Rechtsgefühl des Volkes im Bereich des Rechtslebens keinen Platz mehr einräumen wollte. Das war die gleiche materialistische sogenannte objektiv-formale Anschauung des Rechtes, die wie überall auf den Gebieten der Philosophie, der Kunst usw. dem Materialismus der Form huldigte und darüber vergaß, daß ein Mensch nicht nur aus den Betrachtungen irgendwelcher formaler Dinge heraus das Leben gestalten muß, sondern ebenso sehr in gigantischem Ringen um den Glaubensinhalt. Das Rechtsgefühl unseres Volkes ist daher eines der wenigen großen Gebiete, auf denen sich das Volk mit dem Recht an sich beschäftigt. Ihm muß wieder nachgespürt werden, ihm muß wieder zu seinem eigenen Recht verholfen werden. Denn man kann keine dauernde Rechtsordnung aufbauen, die gegen das Rechtsgefühl eines Volkes ist. Dieses Rechtsgefühl ist ja nichts anderes als der psychische Ausdruck für die natürlichen Lebensgegebenheiten eines Volkes. Letztlich wird von dem gesamten Rechtsgefühl eines Volkes das bestätigt, was die Natur an Urschöpfungswerten diesem Volke mitgegeben hat. Das Volk hatte immer ein Gefühl gegen den Juden, das Volk war immer antisemitisch. Es hat damit betont, daß es eine Rassengesetzgebung geben muß, und dieses antisemitische Gefühl des deutschen Volkes ist stark geblieben auch in den Zeiten, wo eine lächerliche politische Struktur den Juden die sogenannte Gleichberechtigung im deutschen

*) S. dazu auch den Bericht in Nr. 97.